

belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Untertanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubengenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Untertanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zufließen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Untertanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getrennlich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht am Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die am Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dieses gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereins-Staates oder resp. dem Chilenischen Consul, in dessen Bezirke der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Vergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerlässlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel be-